

Reglement über die Ladenöffnung

vom 5. Juni 2014

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 und auf Art. 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung² vom 29. Juni 2004 sowie auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011 folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Stadt Wil in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Zuständigkeit	<u>Art. 2</u> ¹ Der Stadtrat bezeichnet die mit dem Vollzug des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung beauftragte Dienststelle. ³ ² Die Dienststelle ist auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig, soweit die politische Gemeinde zuständig ist.
Ausnahmen an Werktagen	<u>Art. 3</u> An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet: a) am Dienstag; b) am Donnerstag, wenn der vorangehende Dienstag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; c) am Montag, wenn Weihnachten auf einen Mittwoch fällt.
Arbeitsrecht	<u>Art. 4</u> Für die Beschäftigung von Personal an öffentlichen Ruhetagen bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1

³ Dienststelle Gewerbe und Markt

Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 5</u> Das Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung ⁴ vom 7. Juli 2005 der Stadt Wil wird aufgehoben.
Fakultatives Referendum	<u>Art. 6</u> Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ⁵
Inkrafttreten	<u>Art. 7</u> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ⁶

Stadt Wil



Silvia Ammann
Parlamentspräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

⁴ sRS 621.1 (Nr. 124)

⁵ Die Referendumsfrist ist am 14. Juli 2014 unbenutzt abgelaufen.

⁶ 1. September 2014